

VA Umgang mit Grenzverletzungen

Wir Malteser bieten in allen Diensten und Einrichtungen Ehrenamtlichen sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilhabe an einer lebendigen Gemeinschaft an. Diese Gemeinschaft lebt von Vertrauen, positiv gestalteten Beziehungen und Nähe untereinander. Die Begegnungen in unseren Diensten sind vom christlichen Bild vom Menschen geleitet und von Toleranz, Respekt und Wertschätzung geprägt.

Wo Nähe zählt, kann es jedoch auch zu Grenzverletzungen kommen, denn die Wahrnehmung von Grenzen und deren Verletzung unterliegt dem subjektiven Empfinden jedes einzelnen. Allerdings können Grenzverletzungen genauso erste Hinweise auf ein übergreifendes Verhalten sein. Deshalb ist es wichtig mit Grenzverletzungen professionell, transparent und eindeutig umzugehen, um Sicherheit für das eigene Handeln zu erlangen und auch andere zu einem grenzwahrenden Verhalten anzuhalten.

Handlungsleitfaden

Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, sollte

- ...das grenzverletzende Verhalten gestoppt werden
 - ...die eigene Wahrnehmung benannt und auf Verhaltensregeln (z.B. Selbstverpflichtungserklärung) hingewiesen werden
 - ...eine Entschuldigung ausgesprochen oder angeleitet werden
 - ...eine Aufforderung zur Verhaltensänderung ausgesprochen und Verhaltensalternativen erarbeitet bzw. empfohlen werden.
- ✓ Ziel ist die Unterstützung der Betroffenen sowie eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch die grenzverletzende Person.

Kommt es nach einer Grenzverletzung nicht zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung, sollte der direkte Vorgesetzte informiert werden, um zu einer Einschätzung der fraglichen Situation zu kommen. Der Vorgesetzte trägt auch dafür Verantwortung, ggf. notwendige Veränderungen von Regeln/Strukturen zur Verhinderung von ähnlichen Grenzverletzungen vorzunehmen.

War eine sofortige Klärung und Regulierung nicht möglich, sollte ebenfalls der direkte Vorgesetzte informiert werden, um eine Einschätzung vorzunehmen, die Verhaltensänderung anzuleiten und die Unterstützung für Betroffene zu sichern.

Das gilt auch für länger zurückliegende Grenzverletzungen, deren Folgen nachwirken, weil es zu keiner Klärung und Regulierung kam.

Beratung ist immer möglich.

Wenn Unsicherheit besteht, ob es sich wirklich um eine nichtbeabsichtigte Grenzverletzung handelt oder weitergehende Fragen entstehen, ist die Beratung durch eine Fachberatungsstelle und/oder die Regionalen Präventionsbeauftragten jederzeit möglich und erwünscht.

Mitgeltende Unterlagen

→